

I) Problemendarstellung

Dem Urheber wird durch § 15 UrhG ein umfassendes, ausschließliches (Verwertungs-)Recht am Werk zugesprochen. Dieses entfaltet zweierlei Wirkungen, die – mit der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Terminologie¹⁵⁹⁰ – als Verfügungs- und Verwertungsrecht bezeichnet werden können. Grundsätzlich, sofern sich aus Schrankenbestimmungen keine Sonderregelungen ergeben, steht dem Urheber sowohl das Verfügungs- als auch das Verwertungsrecht zu.

Für den urheberrechtlichen Interessensausgleich sind – dies zeigt sich wiederum an den Schrankenbestimmungen – die beiden Komponenten des Ausschließlichkeitsrechts von unterschiedlicher Bedeutung. Während das Verfügungsrecht dem Urheber die mehr oder weniger uneingeschränkte Kontrolle über den Zugang und die Nutzung des Werkes verleiht, sichert ihm das Verwertungsrecht „nur“ eine wirtschaftliche Beteiligung. Es liegt angesichts der oben beschriebenen¹⁵⁹¹ widerstrebenden individuellen und kollektiven Interessen an der Nutzung von Werken auf der Hand, dass das Verfügungsrecht – je nachdem, wie es ausgeübt wird – erheblich stärker in die Belange der Allgemeinheit an einem freien Zugang zu und Umgang mit Kommunikationsgütern eingreifen kann¹⁵⁹².

Durch die Ausübung des Verbotsrechts kann der Rechtsinhaber die Nutzung eines Schutzgegenstandes nach Belieben behindern¹⁵⁹³. Dem sollen die Schrankenbestimmungen entgegenwirken. Ob diese eine solche Korrektivfunktion allerdings erfüllen und damit geeignet sind, eine angemessene Berücksichtigung von Drittinteressen zu erzielen, scheint angesichts der oben festgestellten diametralen Entwicklung von Schutzrechten und Schranken zweifelhaft¹⁵⁹⁴. Es stellt sich damit die Frage, ob der urheberrechtliche Interessensausgleich nicht zu Gunsten der Nutzer weiter gehende Beschränkungen des Verfügungsrechts, evtl. im Rahmen anderer Mechanismen als Schrankenbestimmungen, erfordert. Um dies beurteilen zu können, ist zunächst zu klären, welche Bedeutung das Verfügungsrecht für die Wahrung der Interessen der Rechtsinhaber hat.

1590 Vgl. BVerfGE 31, S. 229 (243) = GRUR 1972, S. 481 (484) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 79, S. 29 (41) – Vollzugsanstalten. Näheres zur Unterscheidung siehe oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2.b.bb.(2).

1591 Siehe Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.C).

1592 Auch mittels des Verwertungsrechts allein kann natürlich faktisch der Zugang zu geschützten Werken durch das Aufstellen ökonomischer Hürden verhindert werden.

1593 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (1000).

1594 Siehe hierzu oben, Teil 2, Punkt IV.B.4) sowie unten Teil 4, Kapitel 3, Punkt II.E).

II) Die Bedeutung des Verfügungsrechts für die Rechtsinhaber

Das Verfügungsrecht hat als Kontrollinstrument für den Rechtsinhaber grundsätzlich eine wichtige Bedeutung¹⁵⁹⁵. Es kann eingesetzt werden, um das Heraustreten des Werkes aus dem persönlichen Bereich zu steuern¹⁵⁹⁶, die Disposition von Verwertungsrechten von eigenen Bedingungen abhängig zu machen, den Weg des Werkes im Verkehr zu steuern, Märkte zu kontrollieren und schließlich sogar Einfluss auf die Entwicklung von Technologien und den Zugang zu Informationen¹⁵⁹⁷ zu nehmen.

Dagegen bedeutet die Beschränkung auf das reine Verwertungsrecht in vielen Fällen ein erhebliches Weniger an Kontrollmöglichkeit und damit eine mehr oder weniger gewichtige Einschränkung der ausschließlichen Rechtsposition des Berechtigten. Allerdings variiert die Bedeutung des Verbotsrechts nach der Position und Eigenschaft des Berechtigten¹⁵⁹⁸.

Für den einzelnen Urheber ist die durch das Verfügungsrecht geschaffene Möglichkeit, den Zugang zu seinem Erzeugnis zu kanalisieren, häufig eher von untergeordneter Bedeutung. Per se ist das Werk als Mitteilungsgut dazu bestimmt, anderen zugänglich gemacht zu werden. Je größer die Verbreitung, desto höher ist im Allgemeinen der persönliche und wirtschaftliche Gewinn für den Schöpfer. Grundsätzlich gilt das Gleiche natürlich auch für den kommerziellen Verwerter. Allerdings kann dieser – je nach seiner Marktposition – ein Interesse auch am Ausschluss bestimmter Personen haben, um Märkte zu steuern¹⁵⁹⁹ oder sich vor Trittbrettfahrern¹⁶⁰⁰ zu schützen¹⁶⁰¹. Er hat also in der Regel ein Interesse daran, das Verbotswort über den bloßen „*first mover advantage*“ hinaus als regulierende Rechtsposition einzusetzen.

1595 Siehe hierzu und auch zum Innovationsbezug der Verbotsrechte oben Kapitel 1.

1596 Hierzu dient das Veröffentlichungsrecht.

1597 Dieser Effekt wird v. a. durch den Ausschließlichkeitsschutz von Datenbanken erzielt. Durch das Datenbankurheberrecht können auch an sich nicht geschützte Informationen der Rechtsposition des Datenbankschöpfers zugeordnet werden. Dessen Verbotswort ermöglicht es ihm wiederum, den Zugang zu diesen Inhalten zu steuern. Wenn ihm die Informationen darüber hinaus allein zur Verfügung stehen, kann das Datenbankurheberrecht zur Monopolisierung von Wissen führen. Siehe näheres hierzu oben, Teil 2, Punkt III.C.2.b).

1598 Eingehend zu den unterschiedlichen Interessenkreisen *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (993 ff.).

1599 Nur bei dem Bestehen von Ausschließungsrechten kann der Verwerter beispielsweise selektive Vertriebssysteme aufbauen, die darauf basieren, nur bestimmte Abnehmer in der Verwertungskette zuzulassen.

1600 Mit *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (995) sind hiermit andere Verwerter gemeint, die ohne relevante Eigeninvestitionen zu leisten oder Rechte zu erwerben von den Leistungen des berechtigten Verwerter zu profitieren suchen.

1601 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (995).